



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte

WASSERRECHT

NATIONALER GEWÄSSERBEWIRTSCHAFTUNGSPLAN II

Nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) soll – mit wenigen Ausnahmen (Stichwort: erhebliche veränderte Wasserkörper – „HMWB“) auf Basis flussgebietsbezogener Planung in ganz Europa ein „guter Zustand“ der Oberflächengewässer (guter ökologischer und guter chemischer Zustand) und ein guter Zustand des Grundwassers (guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand) erreicht werden. Dafür sind bis zum Jahr 2027 drei Planungsperioden vorgesehen. Der zweite Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP II), der schon im Dezember 2015 fällig gewesen wäre, sollte sich auf die zweite Planungsperiode 2015 – 2021 beziehen. Er war für Frühjahr 2016 angekündigt, fehlt aber noch immer. Unsicherheit macht sich breit.

Wasserrahmenrichtlinie, Planungszyklen

Nach der im Jahre 2000 erlassenen EU-WRRL (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73) soll auf Basis flussgebietsbezogener Planung in ganz Europa der „gute Zustand“ der Oberflächengewässer (guter ökologischer und guter chemischer Zustand) und der „gute Zustand“ des Grundwassers (guter chemischer und guter mengenmäßiger Zustand) erreicht werden (vgl. www.bmlfuw.gv.at/wasser).

Nach der Umsetzung dieser Richtlinie in das österreichische Recht (primär wurde 2003 das Wasserrechtsgesetz 1959 [WRG] geändert, vor allem ergänzt) und der nötigen Erhebung des Gewässerzustandes folgte 2010 (geplant gewesen schon für Herbst 2009) der erste Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009).

Vorbereitungen für den NGP II

Nach § 55c WRG 1959 wäre der NGP 2009 bis spätestens 22.12.2015 zu überprüfen und zu aktualisieren gewesen. Ein Entwurf für den zweiten – wie er genannt werden sollte – „NGP 2015“ (vor allem für Maßnahmen in der zweiten Planungsperiode 2015 bis 2021) wurde Anfang 2015 veröffentlicht. Beginnend im Jänner 2015 fand dazu, wie in der EU-WRRL vorgesehen, ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren statt.

Bis Juli 2015 wurden im Rahmen dieses Verfahrens viele Stellungnahmen

abgegeben. Für die Zeit Ende 2015 oder in den ersten Wochen des Jahres 2016 war die Veröffentlichung des „NGP 2015“ vorgesehen und angekündigt.

Fehlende Planung, weitere Planung

Bis zuletzt (Redaktionsschluss für diese Ausgabe von Lexikon war der 25.04.2017) wurde der NGP 2015 in seiner Endfassung dennoch nicht veröffentlicht. Auch die zu erwartende Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde nicht erlassen (auch Teile des NGP 2009 wurden in Verordnungsform erlassen und so kundgemacht).

Zwar hat ein Gewässerbewirtschaftungsplan (so schon der NGP 2009, auch für den NGP 2015 war nicht anderes zu erwarten) unmittelbar keine Wirkung auf einzelne Normunterworfenen (Wasserberechtigte). Dennoch macht sich Unsicherheit breit.

Es herrscht vor allem Unklarheit darüber, wie die schon im Jahr 2015 abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt werden und worauf sich die Wasserwirtschaft (die Wasserberechtigten) für die Zeit bis 2021 (dieses Jahr beginnt in etwas mehr als drei Jahren) und dann auch für die Zeit bis 2027 wirklich einstellen müssen.

Zur Erreichung des nach der EU-WRRL angestrebten Gewässerzustandes werden weitere erhebliche Investitionen notwendig sein und von der Wasserwirtschaft verlangt werden, die zum Teil mehrjährige Planung und längere Umsetzungsphasen erfordern. Wel-

che und wann ist aber im Einzelnen fraglich.

Zwar steht den Normunterworfenen kein (unmittelbar durchsetzbarer) Anspruch auf gesetz- und richtlinienkonforme Gewässerbewirtschaftungsplanung zu.

Aus gutem Grund wird aber in Expertenkreisen und in der Lehre die Meinung vertreten, dass die gesetzlich notwendige Aktualisierung der jeweiligen nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne (derzeit des NGP 2009), wenn sie nötig ist (was unstrittig sein dürfte), aber dennoch unterlassen wird, den (noch unverändert bestehenden) NGP 2009 gesetzwidrig machen kann.

Damit könnte der geltende NGP als Stütze für verschiedene Maßnahmenprogramme und sogar für Anpassungsaufträge der Wasserrechtsbehörden im Sinne des § 21 a WRG wirkungslos werden.

Die Aktualisierung des NGP 2009 in Gestalt eines zweiten „NGP 2015“ (besser wohl eines „NGP 2017“) ist daher immer dringender geboten. Nähere Informationen dazu sollten jeweils im „Wasserinformationssystem Austria – WISA“ (www.bmlfuw.gv.at/wasser/wisa) zu finden sein.

gb



DR. GERHARD BRAUMÜLLER

WASSERRECHT
UND UMWELTRECHT

VERWALTUNGSRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

INSOLVENZRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2017: REFORM DER PRIVATINSOLVENZ

Die Regierung plant für Mitte des Jahres 2017 die größte Änderung des österreichischen Insolvenzrechts seit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, mit dem die Grundlage für ein modernes, sanierungsfreundliches Insolvenzrecht geschaffen wurde.

Die geplanten Änderungen sind bereits einer Regierungsvorlage (<https://www.parlament.gv.at>) zu entnehmen. Es ist aber aus heutiger Sicht noch nicht absehbar, ob alle geplanten Änderungen tatsächlich vom Nationalrat beschlossen werden.

Aufgrund der besonders großen Resonanz, werden im Weiteren ausschließlich die Änderungen im Bereich der Privatinsolvenz dargestellt.

Ausgangslage

Am 01.01.1995 führte der Gesetzgeber Sonderbestimmungen für natürliche Personen in das Insolvenzrecht ein (Schlagwort „Privatkonkurs“). Der Grundgedanke dieser Regelungen war, dass ein Schuldner bei entsprechendem Verhalten einen Anspruch auf vollständige Befreiung von seinen Schulden haben sollte (Restschuldbefreiung).

Zum Erreichen dieser Restschuldbefreiung stellte der Gesetzgeber dem Schuldner zwei Instrumente zur Verfügung, nämlich das Zahlungsplan- und das Abschöpfungsverfahren.

Das Zahlungsplanverfahren sieht keine feste Mindestquote vor, die der Schuldner seinen Gläubigern anbieten muss. Die Quote muss aber der Einkommenssituation des Schuldners in den nächsten fünf Jahren entsprechen. Die Annahme des Zahlungsplans ist von der Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger abhängig.

Im Abschöpfungsverfahren muss der Schuldner bei Antragstellung erklären, dass er den pfändbaren Teil seiner Einkünfte für die nächsten sieben Jahren an einen Treuhänder abtritt. Der Schuldner lebt daher sieben Jahre lang vom Existenzminimum. Wenn der Schuldner dadurch eine Mindestquote von zehn Prozent erreicht, wird ihm bei Einhaltung seiner gesetzlichen Mitwirkungspflichten auch gegen den Willen der Gläubiger die Restschuldbefreiung erteilt.

Schuldner mit besonders hohen Verbindlichkeiten, denen die Zustimmung der Gläubiger zu einem Zahlungsplan versagt bleibt, errei-

chen die Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren oft nicht. Der Hauptgrund dafür ist die zehn Prozent Quote, die bei entsprechend hohen Schulden trotz bestem Bemühen der Schuldner nur schwer innerhalb den vorgesehenen sieben Jahren erreicht werden kann.

Das betrifft vor allem Schuldner, deren Verbindlichkeiten aus einer gescheiterten unternehmerischen Tätigkeit stammen. Vor allem dieser Gruppe sollen die geplanten Änderungen zugutekommen.

Privatinsolvenz neu

Der Gesetzgeber möchte dem Schuldner eine rasche Rückkehr in eine produktive Berufssituation ermöglichen.

Dies soll zum einen dadurch erreicht werden, dass die Frist im Abschöpfungsverfahren drastisch, nämlich von bisher sieben (vgl oben) auf nunmehr drei Jahre, verkürzt wird. Zudem soll die Mindestquote komplett entfallen.

Dieses Vorhaben sorgt derzeit vor allem bei den Gläubigerschutzverbänden für Aufsehen. Es besteht die Befürchtung, dass Schuldner künftig zu einfach und auf Kosten der Interessen der Gläubiger entschuldet werden können.

Diese Befürchtungen sind sicher zum Teil berechtigt. Es gibt aber guten Grund zur Hoffnung, dass das geplante System nicht missbraucht wird.

Zum einen sieht das Gesetz diverse „Einleitungshindernisse“ vor, deren Vorliegen von den Rechtspflegern, die nach der Regierungsvorlage künftig ausschließlich für Privatinsolvenzverfahren zuständig sein sollen (bisher sind gewisse Verfahren ja Richtern zugewiesen) und den Insolvenzverwaltern (sofern einer bestellt ist) noch genauer als bisher schon zu prüfen sein werden. Dies wird mE zu einer deutlichen Verlängerung der Insolvenzverfahren führen.

Zum anderen Treffen den Schuldner im gesamten Abschöpfungszeitraum mehrere Obliegenheiten (angemessene Erwerbstätigkeit, Herausgabe



MAG. GEORG WIELINGER

INSOLVENZRECHT UND
UNTERNEHMENSRESTRUKTURIERUNG

UNTERNEHMENSRECHT/
GESELLSCHAFTSRECHT/M&A
SCHADENERSATZ UND
GEWÄHRLEISTUNGSRECHT
VERWALTUNGSVERFAHREN
(SCHWERPUNKT BAURECHT)

von geerbtem Vermögen, Anzeige des Wohnsitz- oder Arbeitgeberwechsels etc), bei deren Verletzung das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt wird, wodurch der Schuldner keine reelle Chance mehr hat, die Restschuldbefreiung zu erreichen.

Ergebnis

Der Vorteil des Zahlungsplans bleibt, dass der Schuldner sofort weiß, ob die Gläubiger seinem Vorschlag zustimmen. Beim geplanten neuen Abschöpfungsverfahren bleibt bis zuletzt das Risiko, dass das Gericht der Meinung ist, dass eine Obliegenheitsverletzung vorläge und dem Schuldner die Restschuldbefreiung verwehrt.

Schuldner werden mE daher auch weiterhin gut beraten sein, zunächst eine Einigung mit ihren Gläubigern über einen Zahlungsplan zu suchen.

ACHTUNG: NEUE FORMVORSCHRIFTEN BEIM TESTAMENT

Werden die Formvorschriften bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung nicht gewahrt, ist diese unwirksam, auch wenn sicher ist, was der Verstorbene wollte.

Seit Inkrafttreten des Erbrechtsänderungsgesetz 2015 am 01.01.2017 (BGBl. I Nr. 87/2015) gelten strengere Anforderungen an ein fremdhändiges Testament: Insbesondere muss dieses vom Verstorbenen mit einem eigenhändig verfassten Zusatz, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält, unterschrieben worden sein, zB „Mein letzter Wille“. Weiters sind drei ununterbrochen und gleichzeitig anwesende Zeugen erforderlich, deren Identität (Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum und Adresse) aus der Urkunde hervorgehen muss und die eigenhändig mit einem Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft unterschreiben müssen. Der Kreis der ausgeschlossenen Zeugen wurde erweitert.



Das eigenhändige Testament muss – wie bisher – vom Verstorbenen mit der Hand geschrieben und am Ende unterzeichnet worden sein.

Die Registrierung des Testaments im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwältin wird jedenfalls empfohlen.

DR. FLORIAN LEITINGER

KÜNDIGUNG WEGEN UNLEIDLICHEN VERHALTENS



Mietverhältnisse, die unter den Voll- oder Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) fallen, können bekanntlich vom Vermieter nur aus wichtigen – im Gesetz angeführten – Gründen gekündigt werden. Unter diese Kündigungsgründe fällt auch, wenn der Mieter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet (§ 30 Abs 2 Z 3 MRG).

Der OGH hat jüngst (27.01.2017, 8 Ob 127/16h, www.ris.bka.gv.at/jus) vielfältige und zahlreiche Ruhestörungen, insbesondere auch zur Nachtzeit, als unleidliches Verhalten bestätigt, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass es immer auf den Einzelfall ankommt. Der OGH sprach aus, dass es genügt, wenn der Kündigungsgrund zur Zeit der Aufkündigung erfüllt war. Die Einstellung des unleidlichen Verhaltens nach der Aufkündigung kann nur im Einzelfall mitberücksichtigt werden, wenn die Wiederholung der bisherigen Unzukömmlichkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Eine solche positive Zukunftsprognose liegt in der Regel aber dann nicht vor, wenn die Störungen zumindest teilweise auch nach Zustellung der Aufkündigung andauert haben.

MAG. STEPHAN BERTUCH

KURZE VERJÄHRUNGSFRIST BEI RÜCKFORDERUNG VON ZU UNRECHT GEZOGENER HAFTRÜCKCLASSGARANTIE

Oftmals wird in Bauverträgen zwischen Bauherr und Bauunternehmer vereinbart, dass ein Teil des Werklohns zur Besicherung von möglichen Gewährleistungsansprüchen auf die Dauer der Gewährleistungsfrist zurückbehalten wird. Ein solcher Haftrücklass wird ebenso oft durch abstrakte Bankgarantien, sogenannte Haftrücklassgarantien, abgelöst, um die Liquidität des Bauunternehmers zu erhöhen. Der Bauherr wird dadurch nicht schlechter gestellt, weil er durch die Bankgaranantie besichert bleibt. Der OGH hat nun in einer jüngeren Entscheidung (OGH 25.11.2016, 10 Ob 62/16i, www.ris.bka.at/jus) in Abkehr zur bisherigen Judikatur klargestellt, dass Rückforderungsansprüche des Bauunternehmers wegen einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Haftrücklassgarantie in der kurzen, also dreijährigen Verjährungsfrist verjähren. Wird die Haftrücklassgarantie vom Bauherrn zu Unrecht gezogen und vom Bauunternehmer zurückgefordert, so macht der Unternehmer insoweit nur ausständigen Werklohn geltend und dieser verjährt eben in drei Jahren.



MAG. PHILIPP CASPER

NEUE GRENZE ZUR HOHEITSVERWALTUNG

In seiner Entscheidung vom 27.02.2017 spricht der OGH (1 Ob 201/16 i, www.ris.bka.gv.at/jus) aus, dass die Klage der Kärntner Landesholding gegen die Erben des seinerzeitigen Landeshauptmannes auf zumindest teilweise Rückzahlung eines laut Klage überhöhten Beratungshonorars für den Verkauf der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG nicht in den Anwendungsbereich des Amtshaftungsgesetzes fällt und daher in prozessualer Hinsicht grundsätzlich zulässig



ist. Nach den gesetzlichen Vorgaben war die Kärntner Landesholding von der Landesregierung unter Vorsitz des Landeshauptmannes, der zugleich Landesfinanzreferent war, zu überwachen. Diesbezüglich besteht laut OGH keine hoheitliche Tätigkeit des Landeshauptmannes, weil das Land, vertreten durch die Landesregierung, mit der Aufsichtsmöglichkeit „lediglich Eigentümerinteressen“ gewahrt habe. Bisher war hingegen laut OGH die Überwachung der Einhaltung eines Regelungssystems durch öffentliche Organe im öffentlichen Recht angesiedelt und wurde daher im Wege der Hoheitsverwaltung vollzogen.

DR. VOLKER MOGEL, LL. M.

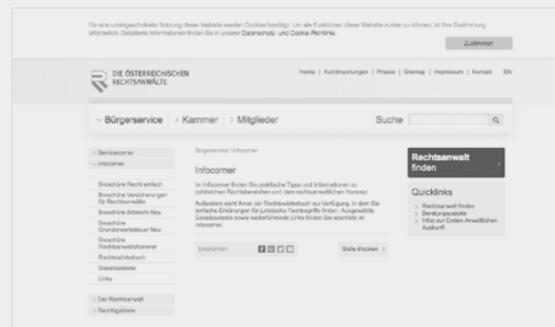
TIPPS & LINKS

SERVICE	RICHTWERTE		
	Bundesland	Richtwert neu 1.4.2017-31.3.2019	Richtwert alt 1.4.2014-31.3.2017
B	5,00	4,50	
K	4,50	4,50	
NO	5,00	5,00	
ÖB	4,00	3,50	

www.hausbesitzer.at/service/richtwerte.html

Ab 01.04.2017 werden gemäß § 5 RichtWG (BGBl I 2016/12) auf Grundlage des Jahresdurchschnittswertes des VPI 2010 des Jahres 2013 (= 107,9) gegenüber dem Jahresdurchschnittswert des VPI 2010 für das Jahr 2016 (= 111,7) neue Richtwerte wirksam. Ausgehend davon erhöhen sich die Richtwerte um 3,5 %.

Auf der Webseite des österreichischen Haus- und Grundbesitzbundes der Steiermark sind die neuen mietrechtlichen Richtwerte abrufbar.



www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/infocorner

Unter diesen Link der österreichischen Rechtsanwaltskammer findet man praktische Tipps und Informationen zu zahlreichen Rechtsbereichen (unter anderem zum „Erbrecht neu“).

Außerdem finden sich ausgewählte Gesetzestexte sowie weiterführende Links und ein Rechtswörterbuch, in dem einfache Erklärungen für juristische Fachbegriffe gegeben werden.

INSIDE KCP



Seit 10.03.2017 ist Mag. Andreas Grussl wieder bei Kaa Cronenberg & Partner Rechtsanwälte als Rechtsanwaltsanwärter tätig.

Mag. Grussl war bereits nach Abschluss seines Studiums von 15.03.2011 bis 30.04.2015 für die Kanzlei tätig. Danach widmete er sich neben seinem Lehrauftrag an der TU Graz erfolgreich dem Aufbau seiner in der Gesangsausbildung tätigen Unternehmen in Österreich und den USA. Die juristischen Interessen von Mag. Grussl liegen im Zivilrecht, insbesondere dem Gesellschaftsrecht, dem Steuerrecht und dem Immaterialgüterrecht.